

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 010 929
Studiengang: Hebammenwissenschaft, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Osnabrück
Studienort/e: Osnabrück
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.09.2021 - 31.08.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Bei der Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen ist keine Prüfung auf wesentliche Unterschiede vorzunehmen, sondern eine Gleichwertigkeitsprüfung. § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück sowie die Leitlinie zur Umsetzung der Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen sind entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 7 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht. Die Hochschule hatte bereits im Zuge ihrer Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 Nds. StudAkkVO vom 10.01.2022 eine Anpassung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück vorgelegt und Änderungen in § 11 "Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen" angezeigt. Sie legt im Zuge der Aufлагenerfüllung nun eine Neufassung der "Leitlinie zur Umsetzung von § 11 ATPO, Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen" vor. Darin wird in Abschnitt 3 die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen unter Anwendung der Gleichwertigkeitsprüfung umfassend dargestellt.

